

Statuten

des Vereins „Zentralrat der Konfessionsfreien in Österreich“

Fassung: 19.01.2025

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Zentralrat der Konfessionsfreien in Österreich“ (im Folgenden auch „Zentralrat“).
- (2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich weltweit, aber primär auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Zentralrats ist es, die Interessen der konfessionsfreien Menschen in Österreich zu fördern und zu vertreten, sowie in der Öffentlichkeit ein Bewusstsein für die Notwendigkeit einer säkularisierten Gesellschaft und Rechtsverfassung zu schaffen. Die Bedürfnisse konfessionsfreier Menschen sollen in Staat und Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, in Bildung, Kultur und Wissenschaft in aufklärerischer Absicht eingebracht und entwickelt werden. Der Zentralrat der Konfessionsfreien ist auch ein Forum des Austauschs, der Information und des Wissenstransfers. Im Dialog untereinander, aber auch mit anderen gesellschaftlichen Gruppierungen, verfolgt der Zentralrat der Konfessionsfreien als seine wesentlichen Ziele die Verankerung der Säkularisierung in der österreichischen Verfassung, die Durchsetzung und Sicherung der durch diese Verfassung festgelegten Menschenrechte und der Gleichbehandlung nichtreligiöser mit religiösen Weltanschauungen. Der Zentralrat unterstützt schließlich Maßnahmen zur Minderung der Wissenschaftsfeindlichkeit sowie die Forschung auf dem Gebiet der Säkularisierung.
- (2) Der Zentralrat ist ein humanistischer, freidenkerischer, wissenschaftsaffiner, überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein. Er darf nur ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der österr. Bundesabgabenordnung verfolgen. Der Zentralrat ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in § 3 Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel stehen dem Zentralrat zur Verfügung:
 - a) Wahrnehmung von gemeinsamen Interessen der Mitglieder, sofern diese dem Vereinszweck dienen.
 - b) Koordinierung und Abstimmung der Tätigkeiten von Einrichtungen, die humanistische, aufklärerische und säkulare Ziele verfolgen.
 - c) Vertretung in Gremien aller Art, in denen die Anliegen der Konfessionsfreien Beachtung finden sollten.
 - d) Beratung von Mitgliedern in rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen.
 - e) Errichtung einer Webseite, Veröffentlichung von Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit in Social Media und Lobbying.

- f) Austausch mit Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung und Kultur.
 - g) Forschung zur Säkularität, zum Verhältnis Staat und Religion und gesellschaftlicher und politischer Wirkung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.
 - h) Durchführung von Vorträgen, Fachveranstaltungen, öffentlichen Diskussionsrunden, Seminaren.
 - i) Anregung zu und Mitarbeit an einschlägigen gesetzlichen Maßnahmen.
 - j) Vernetzung innerhalb und zwischen den Bundesländern.
 - k) Vernetzung mit den Vertretern der Konfessionsfreien anderer Staaten.
 - l) Förderung wissenschaftlicher Aktivitäten.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Subventionen und Förderungen
 - d) Spenden
 - e) Vermächtnisse
 - f) Sponsoren- und Werbeeinnahmen
 - g) Einnahmen aus Forschungsprojekten
 - h) Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen sowie aus Vermietung und Verpachtung)
 - i) Einnahmen aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften
 - j) Erträge aus für die Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Betrieben
 - k) Sonstige Einnahmen und Zuwendungen
- (4) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
- a) sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - b) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
 - c) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
 - d) Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
- (5) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die nicht über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 Leitbild des Zentralrats

- (1) Der Zentralrat der Konfessionsfreien akzeptiert, dass Mitglieder der säkularen Organisationen trotz vieler Gemeinsamkeiten durchaus unterschiedliche kulturelle und politische Vorstellungen davon haben, wie das eigene Leben, die Gesellschaft und der Staat einzurichten wären. Diese Pluralität wird geachtet. Die Mitglieder des Zentralrats der Konfessionsfreien arbeiten möglichst nach dem Prinzip der Konsensfindung.

- (2) Jeder Anspruch einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die eigene religiöse bzw. weltanschauliche Überzeugung oder Teile von ihr zum verbindlichen Maßstab für alle zu erheben, wird zurückgewiesen.
- (3) Mit den Zielen des Zentralrats sind diskriminierende, rassistische und andere menschenrechtsfeindliche Einstellungen, wie Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Fundamentalismus, völkische und nationalistische Ideologien, Intoleranz, sexuelle Diskriminierung sowie Wissenschaftsfeindlichkeit und Esoterik unvereinbar.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Zentralrats gliedern sich in ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind selbständige und unabhängige Vereine, die Tätigkeiten in Bezug auf die Ziele und Zweck des Zentralrates entfalten und deren Statuten mit denjenigen des Zentralrats in Einklang stehen. Vereine mit Bindungen oder Bestrebungen konfessioneller Art dürfen nicht in den Zentralrat aufgenommen werden.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind physische und juristische Personen, die den Verein ideell oder materiell fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die als solche wegen besonderer Verdienste um den Zentralrat ernannt werden, oder von denen besondere Verdienste für den Zentral und seine Anliegen erwartet werden können.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines ordentlichen, unterstützenden Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes in den Zentralrat der Konfessionsfreien setzt einen schriftlichen (Brief oder E-Mail) gestellten Aufnahmeantrag voraus. Für den/die Ehrenvorsitzende(n) gelten die Bestimmungen des § 18.
- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Zentralrat erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (2) Ablehnende Entscheidungen werden dem/der AntragstellerIn ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages über drei Monate im Rückstand ist, ferner wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Das betroffene Mitglied hat das Recht, vor dem Ausschluss angehört zu werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt im Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme in der Ratsversammlung.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Antragsrecht in der Ratsversammlung.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Ratsversammlung.

- (5) Unterstützende und Ehrenmitglieder haben in der Ratsversammlung kein Antrags- und kein Stimmrecht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Zentralrates einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Beschlüsse und Richtlinien der Vereinsorgane des Zentralrats zu befolgen und durchzuführen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben die Bestrebungen des Vereines durch aktive Mitarbeit zu fördern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils durch den Vorstand festgesetzt wird, pünktlich zu entrichten, sofern nicht der Vorstand für alle oder einzelne Mitglieder aufgrund außergewöhnlicher Gründe die befristete Aussetzung eines Jahresbeitrages beschließt.
- (4) Unterstützende Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Spendenbeitrages in der vom Vorstand festgesetzten Mindesthöhe verpflichtet und/oder sie unterstützen den Verein mit ideellen Mitteln.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
- (7) Bei Eintritt des Falls des § 13 Absatz 4 dieser Statuten hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer KuratorIn beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine Ratsversammlung einzuberufen hat.
- (8) Alle Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Zentralrates Abbruch erleiden könnte.
- (9) Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nach diesen Statuten nicht nachkommt, kann der Vorstand angemessene Maßnahmen gegen dieses Mitglied beschließen, um es zur Einhaltung seiner Verpflichtung zu veranlassen.

§ 10 Vereinsorgane

- (1) Ratsversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Rechnungsprüfung
- (4) Schlichtungseinrichtung
- (5) Ehrenvorsitzender/Ehrenvorsitzende

§ 11 Die Ratsversammlung

- (1) Die Ratsversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne der Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002. Sie findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Ratsversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zur ordentlichen Ratsversammlung wie auch zur außerordentlichen Ratsversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin mittels Einschreiben, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Postadresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Ratsversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Präsidenten/Präsidentin oder dessen/deren Stellvertreter/in.
- (4) Die Tagesordnung kann bei entsprechendem Antrag und nachfolgender Unterstützung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Ratsversammlung erweitert werden.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Ratsversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Ratsversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; nur die an der Ratsversammlung teilnehmenden ordentlichen Mitglieder sind antrags- und stimmberechtigt.
- (7) Bei ordentlichen Mitgliedern sind nur die im Vereinsregister aufscheinenden natürlichen vertretungsbefugten Personen teilnahme- und stimmberechtigt. Unbeschadet der Zahl der vertretungsbefugten Personen verfügt jedes ordentliche Mitglied nur über eine Stimme.
- (8) Abwesende können sich vertreten lassen, wobei ein Vertreter nur ein ordentliches Vereinsmitglied sein kann. Der Vertreter muss seine Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen können.
- (9) Die Ratsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Beschlussfassungen in der Ratsversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Zentralrats geändert oder dieser aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Ratsversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin des Vorstands, in dessen/deren Verhinderung seine/ihre StellvertreterIn. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgaben der Ratsversammlung

- (1) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes.
- (2) Entgegennahme und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und der Berichte der RechnungsprüferInnen.
- (3) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- (4) Beschlussfassung über eine freiwillige Auflösung des Zentralrats.
- (5) Wahl und Enthebung der RechnungsprüferInnen.
- (6) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß vorliegender Wahlvorschlag-Listen.
- (7) Beschlussfassung über eine allfällige Enthebung von Vorstandsmitgliedern.
- (8) Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkte.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Ratsversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Diesen Personen werden folgende Funktionen zugeteilt:
 - a) Präsident/Präsidentin
 - b) Präsident/Präsidentin – StellvertreterIn
 - c) KassierIn
 - d) SchriftführerIn
 Weitere Funktionen, die im Falle einer höheren Zahl von Vorstandsmitgliedern zugeteilt werden können, sind der/die StellvertreterIn des/der KassierIn sowie der/die Stellvertreter des/der SchriftführerIn. Ferner ist es möglich, auch ohne Funktion Mitglied im Vorstand zu sein. Die Bestimmungen dieser Statuten, insbesondere zur Wahl und Enthebung aus einer Funktion, gelten für diese Vorstandsmitglieder sinngemäß.
- (2) Zum Vorstandsmitglied kann nur eine physische Person gewählt werden.
- (3) Ein(e) vom Vorstand allfällig beauftragte GeschäftsführerIn hat Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht im Vorstand, aber kein Stimmrecht.
- (4) Fällt der Vorstand auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine Ratsversammlung einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die

Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer KuratorIn beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine Ratsversammlung einzuberufen hat.

- (5) Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung erlassen.
- (6) Wenn ein Wahlvorschlag zum Vorstand in der Ratsversammlung nach zwei Wahlvorgängen keine Mehrheit findet, dann ist binnen 20 Wochen vom bisherigen Vorstand eine neue Ratsversammlung einzuberufen.
- (7) Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder dauert 4 Jahre.
- (8) Vorstandsmitglieder sind beliebig oft wählbar.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder Enthebung.
- (10) Die Ratsversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.
- (11) Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands oder Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder aus anderen Gründen aus, dann tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle. Scheidet auch dieses aus, nominiert die Ratsversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Der Vorstand hat das Recht, ein nominiertes Mitglied zu kooptieren und er hat die Verpflichtung, diese Kooptierung bei der nächsten Ratsversammlung bestätigen zu lassen.
- (13) Der Vorstand wird von dem/der Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/ihrer StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der/die Stellvertreter/In auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.
- (15) Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufweg schriftlich erfolgen, wobei für die Übermittlung der Abstimmungserklärung ein Telefax oder ein digital signiertes E-Mail ausreicht.
- (16) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin den Ausschlag.
- (17) Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung der/die StellvertreterIn. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (18) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Ratsversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer NachfolgerIn wirksam.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand kommen alle Geschäftsführungsaufgaben des Vereins zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Darunter fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- (2) Die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (4) Abwicklung der laufenden Geschäfte wie die Planung, Organisation und Durchführung der Arbeit des Vereins. Diese operative Aufgabe kann der Vorstand einer GeschäftsführerIn übertragen
- (5) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

- (6) Vorbereitung der Ratsversammlung
- (7) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (8) Durchführung der Beschlüsse der Ratsversammlung
- (9) Entscheidung über Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Zentralrats
- (10) Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- (11) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (12) Kooptierung von Vorstandsmitgliedern
- (13) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Präsident/Präsidentin und deren StellvertreterIn, der/die KassierIn und deren StellvertreterIn sowie der/die SchriftführerIn und deren StellvertreterIn werden in der ersten Vorstandssitzung nach der Ratsversammlung vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- (2) Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht durch Beschluss des Vorstands einer Geschäftsführung übertragen wurden.
- (3) Der/Die Präsident/Präsidentin und deren StellvertreterIn vertreten den Verein nach außen, insbesondere gegenüber dritten Personen und Behörden.
- (4) Präsident/Präsidentin und deren StellvertreterIn sind einzeln vertretungsbefugt. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins und Geldangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin und eines 2. Vorstandsmitgliedes oder der Geschäftsführung. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder haben den/die Präsidenten/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (14) Der/die Präsident/Präsidentin beruft Vorstand und Ratsversammlung ein und führt jeweils den Vorsitz. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident/Präsidentin sein/e StellvertreterIn.
- (6) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Im Fall der Verhinderung tritt an seine/ihre Stelle der/die StellvertreterIn.
Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden. Der Vorstand bestimmt BereichssprecherInnen, z.B. für Religion, Daten, Politik und Medien.
- (7) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Ratsversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 16 Rechnungsprüfung

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Ratsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Ratsversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Ratsversammlung.
- (4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17 Schlichtungseinrichtung

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesprochenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Ratsversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Die Rechte des Vorstands, insbesondere jene nach § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 7, § 14 Abs. 12 der Statuten, bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

§ 18. Der/Die Ehrenvorsitzende

- (1) Die Ratsversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine Person oder mehrere Personen aufgrund dessen/deren besonderer Verdienste um den Zentralrat bzw. für Anliegen von Konfessionsfreien zum/zur Ehrenvorsitzenden wählen. Dieser/Diese muss der Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden entweder schriftlich oder im Zuge der Ratsversammlung zur Wahl zustimmen. Mit seiner/ihrer Zustimmung erhält der/die Ehrenvorsitzende die Stellung eines Ehrenmitglieds.
- (2) Die Funktion des/der Ehrenvorsitzenden endet mit Tod, Handlungsunfähigkeit, Widerruf der Zustimmung oder Abwahl. Der/Die Ehrenvorsitzende kann seine/ihre Zustimmung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten/Präsidentin des Vorstands widerrufen. Die Ratsversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands einen/eine Ehrenvorsitzende(n) bei vereinsschädigendem Verhalten abwählen. Mit dem Zustimmungswiderruf oder Abwahl geht auch die Stellung als Ehrenmitglied verloren.

§ 19 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Bei Bedarf kann vom Vorstand ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden.
- (2) Ein wissenschaftlicher Beirat besteht aus bis zu zwanzig Mitgliedern. Er berät die Organe des Zentralrats in allen Fragen, die der Vorstand an den wissenschaftlichen Beirat heranträgt und erstellt Gutachten.
- (3) Der Beschluss über die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirates sowie die Auswahl, Bestellung und Abbestellung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Die Tätigkeit im wissenschaftlichen Beirat hat ehrenamtlich zu erfolgen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Ratsversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Ratsversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser

Verein verfolgt. Der/Die ÜbernehmerIn darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinsziele verwenden. Unter gemeinnützigen Zwecken sind nur solche im Sinne von §§34ff der österr. Bundesabgabenordnung zu verstehen.

Ende der Statuten.